



Biosphärengebiet Südschwarzwald

Fragen und Antworten

Aktualisierte Neuauflage Mai 2013



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Inhalt

I. Ziele, Inhalte und Grundsätzliches

II. Struktur und räumliche Gliederung

III. Auswirkungen auf die Bereiche

- **Wald und Forst**
- **Landwirtschaft**
- **Tourismus**
- **Wirtschaft**
- **Städte und Gemeinden**

IV. Finanzen und Organisation

V. Weiteres Vorgehen und Informationsmöglichkeiten



Biosphärengebiet im Naturpark Südschwarzwald

Zentrale Fragen und Antworten

I. Ziele, Inhalte und Grundsätzliches

1. Woher kommt die Idee, ein Biosphärengebiet im Südschwarzwald einzurichten?

Die Idee stammt von den Gemeinden, die im Bereich des Naturschutzgroßprojektes Feldberg-Belchen-Oberes Wiesental liegen. Das Naturschutzgroßprojekt hatte bis Ende 2012 eine zehnjährige Laufzeit und wurde hauptsächlich vom Bund finanziert. Aufgrund der erfolgreichen Arbeit dieses Projektes streben die Gemeinden seit 2009 u. a. die Fortführung der Maßnahmen zur Offenhaltung der Landschaft und Weiterentwicklung in einem Biosphärengebiet an.

2. Unterstützt die Landesregierung die Einrichtung eines Biosphärengebietes im Südschwarzwald?

Die Landesregierung unterstützt die Kommunen in ihrem Ansinnen und hilft den Gemeinden durch die Bereitstellung von Planungs- und Personalkapazitäten, das Projekt voran zu bringen.

3. Was ist ein Biosphärengebiet?

Biosphärengebiet ist die baden-württembergische Bezeichnung für ein Biosphärenreservat. Ein Biosphärenreservat ist eine von der UNESCO anerkannte Modellregion, in der eine nachhaltige Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht exemplarisch verwirklicht werden soll. Nach § 25 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Biosphärenreservate definiert als „einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die:

- ▶ großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
- ▶ in wesentlichen Teilen ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend die eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen,
- ▶ vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
- ▶ beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.“

4. Gibt es einen Unterschied zwischen den Begriffen „Biosphärenreservat“ und „Biosphärengebiet“ - was ist korrekt?

Die UNESCO verwendet nur den Begriff „Biosphärenreservat“ und bezeichnet die von ihr anerkannten Biosphärenreservate auch so. Nach § 25 Abs. 4 BNatSchG gibt es nach nationalem Recht auch die Möglichkeit, den Begriff Biosphärengebiet zu verwenden.

5. Welche Funktionen hat ein Biosphärengebiet?

Ein Biosphärengebiet soll Modellgebiet zur Erforschung und Demonstration von Ansätzen zu Schutz und nachhaltiger Entwicklung auf regionaler Ebene sein und hat folgende Funktionen:

- ▶ **Schutzfunktion:** Bewahrung von Landschaften, Ökosystemfunktionen, Artenvielfalt und genetischer Vielfalt.
- ▶ **Entwicklungsfunktion:** Förderung einer soziokulturell, ökonomisch und ökologisch nachhaltigen Entwicklung.
- ▶ **Funktion der logistischen Unterstützung:** Demonstrationsprojekte, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Forschung und Umweltbeobachtung.

6. Worin unterscheiden sich Biosphärengebiet und Nationalpark?

Im Nationalpark steht die natürliche Entwicklung ohne direkte Beeinflussung durch den Menschen im Vordergrund, während im Biosphärengebiet die traditionellen vom Menschen geschaffenen und gepflegten Kulturlandschaften im Fokus stehen. Im Nationalpark sind 75% der Gesamtfläche einer Nutzung entzogen, im Biosphärengebiet lediglich 3%. Der Nationalpark wird als Gesetz durch den Landtag beschlossen, das Biosphärengebiet durch eine Verordnung des MLR.

7. Welches sind Vorteile eines Biosphärengebietes?

Der Südschwarzwald kann sich zu einer Modellregion weiterentwickeln, in der die wirtschaftliche Entwicklung mit einem erfolgreichen Natur- und Umweltschutz verknüpft werden soll. Dies muss auf eine Weise geschehen, die den Ansprüchen der Menschen gerecht wird und gleichzeitig die Lebensgrundlage nachfolgender Generationen darstellt. Der Naturpark Südschwarzwald ist ein Beispiel für ein Gebiet mit „nachhaltiger Entwicklung“. Das Biosphärengebiet kann dies weiter verstärken und hätte durch die Anerkennung der UNESCO im Kreis der über 600 Biosphärenreservate (davon 15 in Deutschland) weltweite Bedeutung. Damit könnte das positive Image des Schwarzwaldes weiter gestärkt und entwickelt werden.

8. Wozu brauchen wir ein Biosphärengebiet, wir haben doch schon den Naturpark?

Durch die Einrichtung eines Biosphärengebietes können zusätzliche Fördermittel erschlossen werden. Durch eine enge Verzahnung entstehen keine Konkurrenz zu bestehenden Schutz- oder Fördergebieten und keine doppelten Verwaltungsstrukturen. Eine Kooperation eröffnet vielmehr umfangreiche Synergien. So wird z. B. in der Tourismuswirtschaft sowie den vor- und nachgelagerten Bereichen Dienstleistung, Handel, Handwerk und Gewerbe zusätzliche Wertschöpfung möglich. Außerdem können im Biosphärengebiet durch zusätzliche Mittel Pilot- und Forschungsprojekte geplant und umgesetzt werden, die je nach den Erfahrungen im Biosphärengebiet auf den gesamten Naturpark ausgedehnt werden können. Naturpark und Biosphärengebiet werden eng verzahnt gemeinsam für die gesamte Region tätig sein.

9. Woraus ergeben sich die Kriterien für ein Biosphärengebiet?

Die Kriterien für ein Biosphärengebiet ergeben sich aus § 25 BNatSchG sowie, sofern eine UNESCO-Anerkennung beabsichtigt ist, aus den Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland.

10. Welche Kriterien müssen für ein Biosphärengebiet erfüllt sein?

Das Biosphärengebiet muss Modellcharakter für ein nachhaltiges Zusammenleben von Mensch und Natur haben. Darüber hinaus muss das Biosphärengebiet über ein „Alleinstellungsmerkmal“ verfügen. Dies könnten im Südschwarzwald die großflächigen Weiden (sog. „Allmendweiden“) sein. Grundsätzlich besteht ein Biosphärengebiet aus einer Kernzone, einer Pflegezone und einer Entwicklungszone, die in einer bestimmten prozentualen Verteilung vorhanden sein müssen.

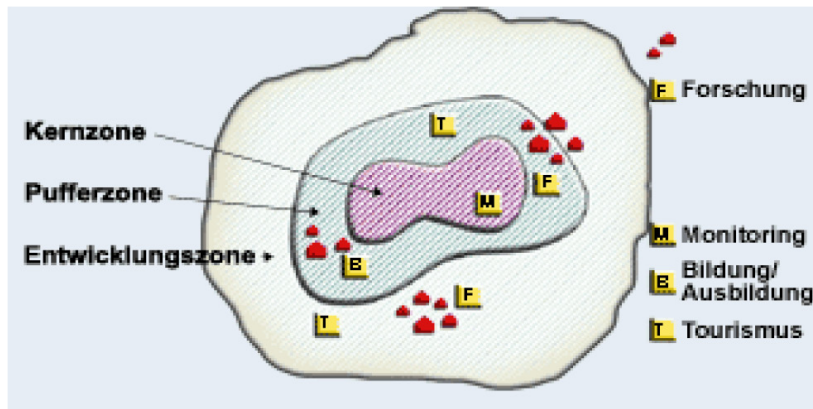
11. Was steht in der Verordnung zum Biosphärengebiet und wer ist dafür zuständig?

Bei der Verordnung des MLR wird man sich am Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ orientieren (http://www.biosphaeregebiet-alb.de/InterneDownloads/04-Basisinformation/04-3-Karten/2008-01-31_VO_Biosphaeregebiet.pdf). Dort werden die Fläche, die beteiligten Gemeinden, die generellen Ziele, die Abgrenzung und Regelungen von Kern-, Pflege- und Entwicklungszone, das zu erarbeitende Rahmenkonzept, die Einrichtung einer Verwaltung sowie die Zusammenarbeit und Finanzierung geregelt.

12. Wer entscheidet über die Einrichtung eines Biosphärengebietes - die Gemeinden, das Land oder die UNESCO?

Über die Einrichtung eines Biosphärengebietes entscheiden grundsätzlich die beteiligten Gemeinden. Die Verordnung hierzu erlässt das Land (MLR). Die Vorentscheidung zur Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat trifft das „MAB-Nationalkomitee“ (MAB ist das UNESCO-Programm „Mensch und Biosphäre“; engl.: Man and the Biosphere), das seine Empfehlung zur endgültigen Entscheidung an den Internationalen MAB-Koordinierungsrat weiterleitet. Die UNESCO zeichnet Gebiete als Biosphärenreservate aus, die in globalem Maßstab stellvertretend für ein einzigartiges Ökosystem oder eine bedeutsame Kulturlandschaft stehen. Die Anerkennung durch die UNESCO wird nur dann vergeben, wenn die Bewohner eines Biosphärengebiets das Konzept der Nachhaltigkeit unterstützen.

II. Struktur und räumliche Gliederung



Quelle: DEUTSCHES NATIONALKOMITEE FÜR DAS UNESCO-PROGRAMM MAB (1996)

13. Wie ist das Biosphärengebiet in Bezug auf seine Funktionen gegliedert?

Zur Umsetzung der verschiedenen Funktionen und Ziele sind Biosphärengebiete - international einheitlich - räumlich in drei Zonen gegliedert:

► **Kernzonen** (engl. core areas): Diese Bereiche eines Biosphärengebietes dienen langfristigem Naturschutz (= Prozessschutz) gemäß den Schutzzielen. In Mitteleuropa handelt es sich meist um eher kleine Bereiche, aber auch diese müssen ausreichend groß zur Erfüllung der inhaltlichen Ziele sein. In den Kernzonen ist in der Regel jegliche Nutzung ausgeschlossen; sie dürfen grundsätzlich nur für Forschungs- oder Dauerbeobachtungszwecke betreten werden. Mindestens 3% der Fläche eines Biosphärengebietes sind als Kernzone auszuweisen.

► **Pflegezonen** (engl. buffer zones): Diese Bereiche sollen die Kernzonen umschließen bzw. so an sie angrenzen, dass kein unvermittelter Übergang von „Wildnis“ zu Bereichen üblicher Nutzung besteht. Hier sollen Aktivitäten schonender, naturnaher Landnutzung stattfinden, die mit den Schutzzielen vereinbar sind. Zusammen mit der Kernzone soll die Pflegezone 20% des gesamten Biosphärengebietes abdecken. Wenn die Kernzone also 3% des Gebietes abdeckt, müsste die Pflegezone mindestens 17% ausmachen.

► **Entwicklungszonen** (engl. transition areas): In diesen besiedelten und flächenmäßig meist größten Bereichen eines Biosphärenreservats geht es v. a. darum, mit Modellprojekten für eine nachhaltige Bewirtschaftung von Ressourcen zu werben und diese zu fördern. Für die Entwicklungszone ist ein Mindestanteil von 50% anzusetzen.

14. Wie groß muss die Kernzone des geplanten Biosphärengebietes sein und muss die Fläche zusammenhängen?

Die Mindestgröße der Kernzone des geplanten Biosphärengebietes muss 3 % der Gesamtfläche betragen. Die Kernzone muss keine zusammenhängende Fläche sein, die Flächen müssen allerdings so groß sein, dass in ihnen ungestörte Naturprozesse (sog. „ökosystemare Prozesse“) ablaufen können. Laut Empfehlung des deutschen MAB-Nationalkomitees aus dem Jahr 2011 sollten einzelne Kernzonenflächen eine Mindestgröße von 50 ha aufweisen; eine Unterschreitung ist in begründeten Einzelfällen möglich.

15. Welche Flächen werden voraussichtlich die Kernzone bilden?

Entsprechend der Zielsetzung des Prozessschutzes finden in der Kernzone keine (wirtschaftlichen) Nutzungen statt. Diese Vorgabe führt in den Kernzonen de facto dazu, dass fast ausschließlich Waldgebiete und hier vor allem Bannwälder oder solche Waldflächen, die sich bereits heute außerhalb regelmäßiger Bewirtschaftung befinden (sog. „arB-Wälder“), als Kernzone in Frage kommen. Auch Seen und Moore sowie Felsen können Teil der Kernzone sein.

16. Was bedeutet der Begriff Prozessschutz?

Prozessschutzflächen ermöglichen der Natur, unter weitgehendem Ausschluss der direkten Beeinflussung durch den Menschen, ihre eigenen Gesetzmäßigkeiten zu entwickeln. Prozessschutzflächen dienen gewissermaßen als Freilandlabor.



17. Warum bilden nicht ausschließlich Naturschutzgebiete die Kernzone?

Das liegt daran, dass in der Kernzone zwar nicht-wirtschaftliche, naturschutzfachlich begründete Pflegemaßnahmen (z.B. Gehölzreduktion in Mooren) in Übergangs- und Ausnahmesituationen im Einzelfall möglich sind, nicht jedoch regelmäßige Pflege- oder Offenhaltungsaktivitäten. Gerade aber regelmäßige Pflege- und Offenhaltungsaktivitäten sind im Schwarzwald erforderlich, um die durch die jahrhundertelange Landnutzung entstandene schutzwürdige Landschaft auch in den Naturschutzgebieten zu erhalten.

18. Welche Flächen werden in die Kernzone einbezogen und nach welchen Kriterien? Ist auch Privateigentum betroffen?

Im aktuellen Entwurf der Gebietskulisse sind auf fachlicher Grundlage Bereiche für die Kern-, Pflege- und Entwicklungszone vorgeschlagen. Es ist nicht vorgesehen, dass die Kernzonen private Flächen enthalten. Auf dieser Grundlage finden im Rahmen eines breit angelegten Beteiligungsprozesses die Beratungen des Regierungspräsidiums mit den Gemeinden statt.

19. Welche Flächen werden in die Pflegezone einbezogen? Ist auch Privateigentum betroffen?

Die Pflegezone wird nach Festlegung der Kernzone in Abstimmung mit den Gemeinden weitgehend auf Flächen ausgewiesen, die bereits schon einen Schutzstatus besitzen (NSG, Natura 2000, geschützte Biotope). Die Gemeinden stellen das Bindeglied zu den Grundstückseignern dar. Sollte es fachlich sinnvoll sein, Flächen in Privateigentum in die Pflegezone einzubringen, wird dies in enger Abstimmung mit den Kommunen und den Landnutzern und nach Zustimmung der Grundstückseigentümer erfolgen.

20. Welche Flächen werden in die Entwicklungszone einbezogen?

Die Entwicklungszone, die mind. 50 % des Biosphärengebiets umfassen muss, ergibt sich nach Ausweisung der Kern- und Pflegezone „automatisch“.

21. Welche Maßnahmen sind in den Pflege- und Entwicklungszonen vorgesehen?

Im aktuellen Entwurf zur Gebietskulisse beinhaltet die Pflegezone ausschließlich Flächen, die bereits jetzt einen Schutzstatus haben. Es ändert sich an den bisher vorgesehenen Maßnahmen, die z.B. in Pflege- und Entwicklungsplänen bzw. Natura 2000- Managementplänen festgelegt sind, grundsätzlich nichts. In der Entwicklungszone sind keine speziellen Maßnahmen gefordert. Hier werden insbesondere Modellprojekte zur nachhaltigen Nutzung durchgeführt.

III. Auswirkungen

- 22. Werden die Menschen aus bestimmten Bereichen ausgesperrt, z.B. aus der Kernzone? Was ist in der Kernzone noch erlaubt und was ist verboten (z. B. Wanderwege, Waldnutzung, Windenergienutzung, Infrastruktureinrichtungen)?**

Die Flächen der Kernzone sollen der wirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Windenergienutzung ist innerhalb der Kernzone eines Biosphärengebiets als wirtschaftliche Nutzung ebenso wenig möglich wie eine reguläre Waldnutzung. Wichtige Wanderwege hingegen können weiter genutzt und gepflegt werden. Vorhandene Einrichtungen z. B. für die Wasserversorgung genießen Bestandsschutz und können weiterhin betrieben sowie instand gehalten werden. Zuwegungen sind weiterhin nutzbar oder werden im Zuge der Zonenausweisung aus der Kernzone herausgenommen.

- 23. Welche Nutzungen sind in der Pflegezone und in der Entwicklungszone zulässig?**

In der Pflegezone sind alle Nutzungen zulässig, die bereits vor Ausweisung des Biosphärengebiets im betreffenden Schutzgebiet (s. o.) zulässig sind. In der Entwicklungszone ist lediglich eine „nachhaltige Nutzung“ als Zielsetzung definiert.

Wald und Forst



- 24. Ist es möglich, dass Wirtschaftswald, der künftig in der Kernzone liegt, in einer Übergangszeit von z. B. drei Jahren nochmals genutzt, z.B. durchforstet werden kann?**

Da der Waldbestand durch eine Durchforstung i. d. R. strukturreicher wird und angesichts des Umstandes, dass die Gemeinde die entsprechenden Waldbestände dauerhaft aus der Nutzung entlässt, ist dies denkbar. Bei der Durchforstung ist zu berücksichtigen, dass es sich um die selektive Entnahme einzelner Bäume handelt und dass die Waldeigenschaft erhalten bleibt.

- 25. Darf die Jagd in der Kernzone des Biosphärengebiets ausgeübt werden?**

Die Jagd ist erlaubt, erforderlich und gewünscht. Wildfütterung wird dagegen ausgeschlossen sein, imprägnierte Pfähle sollen nicht verwendet werden.

- 26. Wie sieht es mit der Verkehrssicherungspflicht in der Kernzone aus?**

Entlang von Wegen ist die Sicherheit des Verkehrs durch den Eigentümer (Land oder Kommune) der Fläche zu gewährleisten. Waldtypische Gefahren sind auf Waldwegen gemäß aktueller Rechtsprechung des BGH vom 2.10.2012 hinzunehmen.

27. Was wären mögliche Projekte?

Holzbringung mit Pferden oder Ochsen

Bis in die Nachkriegszeit war die Holzbringung, also der Transport des Stammholzes aus dem Wald an die Waldstraße, mit Zugpferden oder auch Ochsen üblich. Mit dem Einzug der Motorisierung wurde diese Aufgabe vermehrt von Zugmaschinen übernommen. Heute kommen sog. Forstspeziialschlepper zum Einsatz.

Mit einem Projekt „Holzbringung mit Pferd und Ochs“ könnte ein Beitrag zur Erhaltung von seltenen/gefährdeten Pferderassen geleistet werden. Außerdem sind die Pferde auf Grund ihres geringeren Bodendrucks und ihrer Wendigkeit auch in Lagen einsetzbar, wo der Schlepper nur mit Mühe und mit großem Aufwand fahren kann.

Die Geschäftsstelle des Biosphärengebietes könnte organisatorische Unterstützung leisten. Projektmittel könnten einen Anreiz dazu geben, das tiergestützte Verfahren wirtschaftlich zu machen (nähere Informationen: BfN - Skript 256 Arbeitspferde im Naturschutz).

Landwirtschaft



28. Gibt es in der Pflegezone zusätzliche, über die bisherigen Regelungen hinausgehende naturschutzrechtliche Einschränkungen durch das Biosphärengebiet?

Für die Pflegezonen werden weitgehend Flächen ausgewählt, die ohnehin bereits als Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) oder geschützte Biotopie ausgewiesen sind. Hier gibt es keine zusätzlichen Einschränkungen.

29. Welche Konsequenzen sind mit der Lage eines Grundstücks in der Pflege- bzw. Entwicklungszone verbunden?

In der Pflegezone gelten die Einschränkungen, die bereits vor Ausweisung des Biosphärengebietes z. B. durch eine NSG-Verordnung oder das Verschlechterungsverbot eines FFH-Lebensraums gegolten haben.

In der Entwicklungszone gibt es für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft keine Einschränkungen. Eine gezielte Förderung von Naturschutzmaßnahmen ist bei schützenswerten Einzelflächen möglich. Dies gilt entsprechend auch für die Pflegezone.

30. Sinkt durch die Ausweisung des Biosphärengebietes möglicherweise der Wert meines landwirtschaftlichen oder bebauten Grundstücks?

Da durch das Biosphärengebiet keine zusätzlichen Restriktionen eingeführt werden, sind keine Auswirkungen auf den Verkehrswert zu erwarten. Bebaute Grundstücke werden i. d. R. der Entwicklungszone zugeordnet, in welcher es nach wie vor keine Restriktionen geben wird.

31. Müssen die landwirtschaftlichen Betriebe auf biologisches Wirtschaften umstellen?

Es besteht keine Verpflichtung zur Umstellung. Dies war auch im Naturschutzgroßprojekt Feldberg-Belchen-Oberes Wiesental nicht der Fall. Wer sich zur Umstellung auf „Bio“ entschließt, kann dies im Biosphärengebiet selbstverständlich genauso tun wie außerhalb des Biosphärengebietes. Ggf. kann das Biosphärengebiet fachliche und finanzielle Unterstützung leisten.

32. Sind künftige Nachpflegemaßnahmen auf Flächen, welche über Naturschutzgroßprojekt oder LIFE-Projekt gefördert wurden (Offenhaltungsmaßnahmen, Biotoppflege u.a.) unabhängig von Förderinstitution und Förderprogramm auch künftig förderfähig?

Eine wichtige Forderung des Zuschussgebers für das Naturschutzgroßprojekt war, dass die Ergebnisse des Projektes auch zukünftig in geeigneter Weise gesichert werden. Unabhängig davon, wer die Beratung und Planung der Maßnahmen vornimmt, findet die Förderung der Pflege durch LPR-Mittel oder MEKA auch in Zukunft statt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass ggf. zusätzliche private und öffentliche Mittel eingeworben werden können, die dann ergänzend zur Verfügung stehen könnten.

33. Können in der Pflegezone landwirtschaftliche Betriebsgebäude zur Aufrechterhaltung der Pflege in der Pflegezone errichtet werden?

Im Zuge der regulären Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in der Pflegezone ist dies nach Genehmigung auch weiterhin möglich.

34. Was wären mögliche Projekte?

Schwarzwälder Ziegen

Für die Offenhaltung der Schwarzwaldlandschaft wird die Unterstützung durch die vierbeinigen Helfer benötigt. Neben der alten Rasse des Hinterwälderrindes kommt den Ziegen eine hervorragende Bedeutung bei dieser Tätigkeit zu.

Im Zuge des Projektes „Schwarzwälder Ziegen“ könnte ein übergeordnetes Langfrist-Konzept für die Ziegenzucht im Biosphärengebiet erarbeitet werden, das sowohl den Ansprüchen der Landwirte bzgl. einer wirtschaftlichen Einnahme, des Naturschutzes und der Konsumenten gerecht wird. Es wäre auch an einer speziellen Vermarktungslinie zu arbeiten und ein neuer Markt zu schaffen (nähere Informationen „Ziegenbeweidung in der Region Südschwarzwald“ Masterarbeit von Elsa Stadelmann).

Hofnachfolge

In vielen Fällen ist die Hofnachfolge nicht gesichert (s. auch entsprechende Landtagsanfragen hierzu). Für die Bewahrung der Landschaft des Südschwarzwaldes ist die weitere landwirtschaftlich Bewirtschaftung der Flächen erforderlich.

Im Projekt Hofnachfolge können verschiedene Ansätze systematisch erprobt und verglichen werden, wie es unter Einschluss auch sozialer, soziologischer und wirtschaftlicher Aspekte gelingen kann, das Ziel der Offenhaltung der Landschaft mit herkömmlichen Modellen, also dem bäuerlichen Familienbetrieb im Haupt- und Nebenerwerb aber auch anderen neuen Ansätzen wie der solidarischen Landwirtschaft (finanzielle Stadt-Land-Partnerschaften) oder Regionalwert, zu erreichen.

Tourismus



35. Welche Auswirkungen hat das Biosphärengebiet auf die touristische Entwicklung des Gebietes?

Biosphärengebiete haben einen positiven Effekt auf den Tourismus. Dies belegen zahlreiche Beispiele anderer Biosphärengebiete (siehe BfN-Skripten 135, 2005.: *Ökonomische Effekte von Großschutzgebieten - Untersuchung der Bedeutung von Großschutzgebieten für den Tourismus und die wirtschaftliche Entwicklung der Region*). Durch die internationale Vernetzung der Biosphärengebiete werden neue Zielgruppen für einen Aufenthalt im Südschwarzwald erschlossen. Dadurch wird zusätzliche Wertschöpfung in der Tourismuswirtschaft sowie dem vor- und nachgelagerten Gewerbe erreicht.

36. Gibt es durch die Einrichtung eines Biosphärengebietes Einschränkungen beim Wintersport? Hat eine Wintersportgemeinde im Biosphärengebiet auch zukünftig Entwicklungsmöglichkeiten?

Zusätzliche Einschränkungen sind nur in den Kernzonen zu erwarten. In den derzeitigen Wintersportgebieten wird es nicht zu Einschränkungen kommen, da diese sich nicht im Bereich der Kernzonen befinden. Entwicklungsmöglichkeiten für den Wintersport werden auch im Biosphärengebiet existieren (z.B. Ersatz alter Liftanlagen usw.).

37. Können im Biosphärengebiet neue Mountainbike - Trails ausgewiesen werden?

Durch das Biosphärengebiet werden keine speziellen Regelungen für Mountainbiker getroffen. Außerhalb der Kernzonen ist daher auch die Ausweisung neuer Trails denkbar.

38. Was wären mögliche Projekte?

Tourismuskonzept für das ganze Biosphärengebiet

Während einige Bereiche in der Kulisse des Biosphärengebietes sich ungebremsen Zuspruchs durch die Touristen erfreuen, klagen andere Gebiete über sinkende Übernachtungs- und Besucherzahlen. Unter Beteiligung der Tourismus-Fachleute aus der Region könnte im Zuge des **Projektes** „Vielfalt in der Biosphäre“ an einem Tourismus-Konzept gearbeitet werden, das die touristische Vielfalt des Südschwarzwald aufgreift und neben den vorhandenen in Wert gesetzten Stärken der im Tourismus erfolgreichen Gebiete die Stärken der bislang weniger erfolgreichen Gebiete aufnimmt und diese ebenfalls erfolgreich am Markt platziert.

Kulturelle Projekte: Museumsverbund, Bsp. bildende Künstler damals: Thoma, Winterhalter, Hörr; kulturell Initiativen heute

Wirtschaft



39. Werden für Handwerks- und Gewerbebetriebe im Biosphärengebiet zusätzliche Umweltschutzmaßnahmen vorgeschrieben?

Durch die Einrichtung eines Biosphärengebietes kommt es für die Betriebe zu keinen zusätzlichen Umweltschutzauflagen. Möglicherweise unterstützt das Biosphärengebiet die freiwillige Einführung von zielführenden Umweltmaßnahmen in den Handwerks- und Gewerbebetrieben.

40. Was wären mögliche Projekte?

„Biosphärenbetriebe“ übernehmen Verantwortung

Biosphärengebiete sind Modellregionen für nachhaltige Entwicklung. Das Instrument Biosphärengebiet ist demnach in erster Linie ein Instrument zur Regionalentwicklung. Diese steht und fällt mit dem Angebot an Arbeitsplätzen für die Menschen in der Region. Im Zuge des Projektes „Biosphärenbetriebe übernehmen Verantwortung“ werden Betriebe hervorgehoben, die Nebenerwerbslandwirte aus dem Biosphärengebietsbereich beschäftigen und flexibel auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft eingehen. Der landwirtschaftliche Nebenerwerb kann nur funktionieren, wenn die Haupterwerbsarbeitsplätze vor Ort angesiedelt sind und die Arbeitszeit so flexibel gestaltbar ist, dass die Landwirte den kurzfristigen Erfordernissen der Landwirtschaft nachkommen können.

„Biosphärenbetriebe“ handeln gemeinsam

Ortsansässige Betriebe brauchen ortsansässige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die örtliche Bevölkerung benötigt ortsansässige Betriebe. Durch einen gemeinsamen Auftritt der Betriebe aus dem Biosphärengebiet könnten geeignete Arbeitskräfte gewonnen werden und andererseits mit dem Label Biosphärengebiet zusätzliche Kunden und Abnehmer gewonnen werden.

Im Projekt „Biosphärenbetriebe handeln gemeinsam“ könnten bspw. Anforderungen erarbeitet werden, die zu berücksichtigen wären, um als Biosphärenbetrieb auftreten zu können.

Weitere Projekte: Unterstützung bei der Einführung von Umweltmanagementsystemen zur Verringerung des Rohstoffeinsatzes

Städte, Gemeinden



41. Gibt es Einschränkungen im Bereich der kommunalen Planungshoheit? Welche Auswirkungen hat das Biosphärengebiet auf die zukünftige Entwicklung der Gemeinden, z.B. bei der Ausweisung neuer Baugebiete oder Gewerbegebiete?

Die Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit gehen im Biosphärengebiet nicht über die bisherigen Auflagen für Schutzgebiete, Natura 2000-Gebiete etc. hinaus. Lediglich die Kernzone ist einer weiteren Nutzung und damit auch anderen gemeindlichen Planungen entzogen. Die Einstufung der Flächen muss bei der zukünftigen Bauleitplanung berücksichtigt werden. So werden weitere Bauflächen nur in der Entwicklungszone auszuweisen sein.

42. Hat das Biosphärengebiet bzw. dessen Geschäftsstelle die Funktion eines „Trägers öffentlicher Belange“ (TÖB)?

Es ist entsprechend den Regelungen zum BG Schwäbische Alb nicht beabsichtigt, dem Biosphärengebiet die Funktion eines TÖB zu geben.

43. Welche Auswirkungen hat das Biosphärengebiet auf die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie?

Bannwälder und Naturschutzgebiete sind auch ohne die Existenz eines Biosphärengebietes für die Windkraftnutzung tabu. Darüber hinaus hat das deutsche MAB-Nationalkomitee in einem „Positionspapier zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten“ deutlich gemacht, dass Kern- und Pflegezonen „vollständig von der Windenergienutzung freizuhalten“ sind. Dies gilt es bei der Konkretisierung des Zonenzuschnittes im Zusammenhang mit der gemeindlichen Entscheidungsfindung zur Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

44. Wird sich das Biosphärengebiet auf die (Verkehrs)Infrastruktur im Bereich auswirken?

Das Biosphärengebiet soll eine Modellregion für nachhaltige Entwicklung sein. Gleichwohl verbessert sich insbesondere das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs nicht „automatisch“. Die Verbesserung des ÖPNV-Angebots könnte allerdings ein Thema des Biosphärengebietes sein.

45. Was wären mögliche Projekte?

Biosphärenbus

Die Gemeinden jenseits der Hauptachsen des ÖPNV sind in der Regel nur sehr selten an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. Im Biosphärengebiet Schwäbische Alb wurde bspw. ein Biosphärenbus eingeführt. Im nahegelegenen Bad Krozingen fährt seit 2004 der Bürgerbus mit 40 ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern (<http://www.buergerbus-bad-krozingen.de>, <http://www.badische-zeitung.de/bad-krozingen/eine-fahrt-mit-dem-bad-krozingen-buergerbus--69281156.html>).

Im Projekt „Biosphärenbus“ könnte im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Mobilitätskonzepten auch ein Biosphärenbus ins Leben gerufen werden. An dem Projekt könnten sich Bürgerinnen und Bürger, Tourismusbetriebe, Gewerbebetriebe und die Gemeindeverwaltungen beteiligen und mehr umweltfreundliche Mobilität im Biosphärengebiet und in das Biosphärengebiet hinein bewirken.

IV. Finanzen und Organisation

46. Wie wird ein Biosphärengebiet verwaltet?

Die Verwaltung eines Biosphärengebiets ist nach den UNESCO-Kriterien der zuständigen Höheren oder Obersten Landesbehörde zuzuordnen, also dem Regierungspräsidium oder dem MLR. Die Entscheidungen (Personal, Projektförderung u. a.) werden in einem Lenkungsgremium getroffen.

47. Wer entscheidet im Biosphärengebiet? Wird die Bevölkerung eigentlich in die Entscheidungsstrukturen des Biosphärengebietes eingebunden?

Die UNESCO sieht in ihren Anforderungen eine breite Einbeziehung der Bevölkerung, Verantwortungsträger und Interessenvertreter sowie die umfassende und regelmäßige Information und Einbeziehung der Bevölkerung in Planung und Entscheidungsfindung vor (vgl. „Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland“). Vor diesem Hintergrund wird es für das Biosphärengebiet Entscheidungsgremien geben, an denen Kommunen, Landesverwaltung sowie Verbände oder Einrichtungen der Wirtschaft, der Landbewirtschaftler, des Naturschutzes sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung beteiligt sind.

48. Wie kann die Zusammenarbeit des Biosphärengebietes mit den anderen Einrichtungen, Organisationen und Behörden aussehen?

Das Zusammenspiel zwischen Biosphärengebiet und z. B. Naturpark, LEADER-Aktionsgruppe, unteren Verwaltungsbehörden, Landschaftserhaltungsverbänden und anderen Einrichtungen soll durch partnerschaftliche Zusammenarbeit, eine schlanke Verwaltung und ein Höchstmaß an Synergien geprägt sein. Doppelarbeit soll vermieden werden.

49. Wer finanziert die Arbeit des Biosphärengebietes?

Die Kosten der Verwaltung und des gesonderten Förderprogramms sollen wie im Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ zu 70% vom Land und zu 30% von den Gemeinden (und ggf. Landkreisen) getragen werden. Wie die Anteile auf die Gemeinden und ggf. die Landkreise verteilt werden, wird zwischen ihnen ausgehandelt.

50. Ist ein Biosphärengebiet mit gesonderten Fördermitteln ausgestattet?

Nach dem Vorbild des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“ soll auch das Biosphärengebiet Südschwarzwald gesonderte Fördermittel erhalten, um u. a. mit ökologischen Modellprojekten die nachhaltige Entwicklung des Gebietes zu fördern. Die bisherigen sonstigen Fördermöglichkeiten bleiben daneben erhalten. Erfahrungsgemäß zieht ein Biosphärengebiet weitere (private) Fördermittel an.

51. Gibt es Fördermittel, von denen u. a. Grundstückseigentümer profitieren können?

Eine Förderung durch die Landschaftspflegeberichtlinie ist bereits jetzt möglich, wird aber bei schützenswerten Flächen durch das Biosphärengebiet in größerem Umfang angestrebt. Es wird dann auch eine gezielte Beratung durch das Biosphärengebietspersonal möglich sein.

52. Wird durch eine neue Geschäftsstelle nicht unnötig viel Geld für zusätzliches Personal ausgegeben?

Es ist das Ziel, die Anerkennung durch die UNESCO zu erhalten. Die UNESCO verlangt die Existenz einer eigenen Geschäftsstelle. Zur Erledigung der vorgegeben Ziele und Aufgaben braucht es Personal. Die Geschäftsstelle des Biosphärengebietes wird eng mit den bereits bestehenden Einrichtungen zusammenarbeiten. Wichtig bei der Einrichtung einer Geschäftsstelle ist die Erzielung umfangreicher Synergien mit bestehenden Organisationen und Behörden sowie die Schaffung einer schlanken und effizienten Verwaltung.

53. Ist die Lage eines privaten Grundstücks im Biosphärengebiet schädlich für bestehende Ausgleichszahlungen?

Die Lage eines privaten Grundstücks im Biosphärengebiet hat keine Auswirkungen auf Ausgleichszahlungen.

54. Schließen sich die Förderung durch LEADER und das Biosphärengebiet aus?

Es ist vorgesehen, die LEADER-Förderung mit der Förderung im Biosphärengebiet sinnvoll zu kombinieren, um inhaltliche Überschneidungen zu vermeiden. Ein genereller Ausschluss der LEADER-Förderung für Biosphärengebiete ist nicht vorgesehen.

55. Wie hoch ist die finanzielle Beteiligung der Gemeinden?

Eine 30%-Beteiligung der Gemeinden an den Verwaltungskosten liegt der derzeitigen Modellvorstellung zugrunde. Darüber hinaus sollen von Seiten der Gemeinden auch etwa 50% der stillzulegenden Waldflächen (Kernzonen) eingebracht werden, die zumindest teilweise auch aktuell schon nicht mehr regelmäßig bewirtschaftet werden. Eine Berücksichtigung der eingebrachten Kernzonenflächen auf die Mitgliedsbeiträge wird angestrebt.

56. Kann ein Biosphärengebiet wieder aufgehoben werden?

Rechtlich ist die Aufhebung eines Biosphärengebiets möglich, aber in der Regel nicht vorgesehen. Das UNESCO-Prädikat „Biosphärenreservat“ kann aberkannt werden, wenn die Vorgaben der UNESCO nicht (mehr) erfüllt werden.

57. Kann eine Gemeinde später noch hinzustoßen oder aussteigen?

Da die Abgrenzung in der Verordnung auch die Grundlage für das Rahmenkonzept darstellt, das innerhalb von drei Jahren nach der UNESCO-Anerkennung zu erstellen ist, wird in der Anfangszeit sicher keine Möglichkeit zur Erweiterung bestehen. Später kann das Biosphärengebiet evtl. erweitert werden, soweit die neuen Gebiete die der Anerkennung zugrunde liegenden Charakteristika unterstützen und die Obergrenze von 150.000 ha eingehalten wird. Für den „Ausstieg“ aus dem Biosphärengebiet gilt das gleiche.

V. Weiteres Vorgehen und Informationsmöglichkeiten



58. Wo stehen wir im Biosphären-Prozess?

Am 14.04.2012 hat der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Alexander Bonde, auf einer Veranstaltung in Schönau i. Schw. den offiziellen Startschuss für das Verfahren zur Einführung des Biosphärengebiets Südschwarzwald gegeben. Seither wird in und mit den Gemeinden der Gebietskulisse sowie den beteiligten Verbänden intensiv über die Ausweisung eines Biosphärengebiets im Südschwarzwald diskutiert. Anhand des vorgelegten Entwurfs zur Gebietskulisse wird mit jeder Gemeinde über die Zuordnung der Flächen zu einer der drei Zonen gesprochen.

59. Wie geht es weiter?

Die Gemeinden werden sich im Sommer 2013 nochmals treffen, um ihre letztendliche Position zum Biosphärengebiet zu bestimmen. Bis dahin werden weitere Gespräche und Veranstaltungen auch zu Einzelfragen durchgeführt werden.

60. Wo wird die Geschäftsstelle des Biosphärengebietes untergebracht?

Es ist Absicht aller Beteiligten, durch räumliche Nähe Synergien mit dem Naturpark und ggf. auch der LEADER-Geschäftsstelle zu erzeugen. Einen Standort dafür gibt es derzeit nicht.

61. Wo kann ich wann die Karten mit den Flächen des Biosphärengebietes einsehen?

Vorerst gibt es nur eine Suchkulisse, die nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zusammengestellt ist. Die Karte der Suchkulisse sind auf dem Server des Regierungspräsidiums abgelegt (<http://www.rp-freiburg.de/servlet/PB/menu/1339277/index.html>). Darüber hinaus soll in der regionalen Presse über die weitere Entwicklung informiert werden. Die endgültigen Grenzen des Biosphärengebietes werden in der Biosphärengebietsverordnung auch kartographisch festgelegt.

62. Wo kann ich mich weiter informieren?

Projektstelle für das Biosphärengebiet Südschwarzwald
Walter Krögner
Bissierstr. 7, 79114 Freiburg
0761-208 4206, Walter.kroegner@rpf.bwl.de
www.rp-freiburg.de

<http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/internationalernaturschutz/BroschKriterienendfass31.10.07.pdf>

<http://www.unesco.de/biosphaerenreservate.html>

<http://www.biosphaerengebiet-alb.de>

Das Dokument wird im Zuge der weiteren Entwicklung fortgeschrieben.

Bilder: J. Gocke/Naturpark Südschwarzwald, RP Freiburg; Sigrid Meineke, Herbert Pohlmann

